

# Satzung der Jungen Alternative Deutschland

## Landesverband Brandenburg

Beschlossen auf dem Landeskongress in Potsdam am 19. Januar 2020



**Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 2 Gliederungen	3
§ 3 Organe des Landesverbandes	3
§ 4 Geschäftsführung der Organe	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Ordnungsmaßnahmen	4

**Abschnitt B: Finanzen**

§ 7 Zuständigkeit für die Finanzen des Landesverbandes	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Spenden	5
§ 10 Finanzbericht des Landesschatzmeisters	5
§ 11 Rechnungsprüfwesen	6

**Abschnitt C: Der Landeskongress**

§ 12 Stellung und Kompetenzen des Landeskongresses	7
§ 13 Einberufung eines ordentlichen Landeskongresses	7
§ 14 Einberufung eines außerordentlichen Landeskongresses	7
§ 15 Zusammensetzung und Durchführung des Landeskongresses	7
§ 16 Antragsfristen	8

**Abschnitt D: Der Landesvorstand und andere Ämter**

§ 17 Stellung und Kompetenzen des Landesvorstandes	9
§ 18 Zusammensetzung des Landesvorstands	9
§ 19 Neuwahl des Landesvorstands	10
§ 20 Ergänzungswahl des Landesvorstandes	10
§ 21 Kooptierung von Beisitzern	10
§ 22 Landesrechnungsprüfer	11
§ 23 Bestimmung eines Vertreters im Landesvorstand der AfD Brandenburg	11

**Abschnitt E: Auflösung, salvatorische Klausel, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten der Satzung**

§ 24 Auflösung	12
§ 25 Salvatorische Klausel	12
§ 26 Übergangsbestimmungen	12
§ 27 Inkrafttreten	12

## Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Verein ist ein Landesverband der Jungen Alternative für Deutschland und trägt den Namen „Junge Alternative für Deutschland – Brandenburg“. Die Kurzbezeichnung lautet „JA Brandenburg“ oder „JA BB“.

(2) Die Junge Alternative Brandenburg ist der Jugendverband der Partei Alternative für Deutschland – Landesverband Brandenburg („AfD Brandenburg“) und unterstützt diese bei ihrer politischen Tätigkeit.

(3) Die JA Brandenburg hat das Ziel, die Weltanschauung der AfD Brandenburg in ihrem Wirkungskreis zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der AfD Brandenburg zu wahren. Der Verein bezweckt darüber hinaus die Förderung von politischer Bildung und Teilhabe.

(4) Der Landesverband hat seinen Sitz in Potsdam. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Brandenburg.

### § 2 Gliederungen

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Kreisverbände umfassen das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt in Brandenburg.

(2) Die Bildung neuer Kreisverbände bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes und mindestens 25 aktive Mitglieder, die im jeweiligen Kreisverband gemeldet sind. Die Bildung neuer Hochschulgruppen bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

(3) Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzungen dürfen der Landes- oder Bundessatzung nicht widersprechen. Soweit die Satzungen der Kreisverbände keine eigenen Regelungen treffen, gelten die Regelungen dieser Landessatzung entsprechend.

(4) Für Hochschulgruppen gilt § 3 Absatz 9 der Bundessatzung entsprechend. Hochschulgruppen können durch Beschluss des Landesvorstands an- bzw. aberkannt werden.

(5) Der Landesvorstand kann Kreisbeauftragte ernennen, die den Aufbau der Jungen Alternative vor Ort koordinieren. Kreisbeauftragte können durch den Landesvorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen von ihrer Tätigkeit entbunden werden.

(6) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten von Kreisverbänden oder Hochschulgruppen grundsätzlich nicht. Im Außenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten von Hochschulgruppen grundsätzlich nicht.

### § 3 Organe des Landesverbandes

(1) Organe des Vereins sind der Landeskongress und der Landesvorstand.

(2) Auf Beschluss des Landesvorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

### § 4 Geschäftsführung der Organe

(1) Die Organe des Landesverbandes können sich Geschäftsordnungen geben. Nach Verabschiedung einer Geschäftsordnung kann diese nur noch mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

(2) Die Organe des Landesverbandes sollen sich Geschäftsverteilungspläne geben. Innerhalb eines Geschäftsbereichs leiten die nach dem Geschäftsverteilungsplan verantwortlichen Personen die Geschäfte selbstständig in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Organs.

(3) Über jede Sitzung eines Organs des Landesverbandes ist ein Protokoll anzufertigen und spätestens eine Woche nach Ende der Sitzung allen Mitgliedern des Organs und, so es sich nicht um den Landesvorstand selbst handelt, auch dem Landesvorstand zuzuschicken. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Sitzung muss das Protokoll allen Mitgliedern des Organs und, so es sich nicht um den Landesvorstand selbst handelt, auch dem Landesvorstand zugeschickt worden sein, damit kein Verzug eintritt. Ab Eintritt des Verzugs kann der Landesvorstand eine Verzugsstrafe von bis zu 10 Euro pro Woche nach Ende der Sitzung gegen den oder die Verantwortlichen verhängen. Das Zahlungsziel ist vom Landesvorstand zu bestimmen, darf aber nicht weniger als eine Woche betragen. Wenn die Verzugsstrafe nicht fristgerecht zum Zahlungsziel oder nicht gezahlt wurde, oder der Grund der Verzugsstrafe nicht behoben wurde, kann der Landesvorstand gegen den oder die Verantwortlichen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 6 der Landessatzung einleiten.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der JA Brandenburg richtet sich nach Abschnitt B der Bundessatzung.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Landesvorstand.

(3) Die Mitglieder der JA Brandenburg sind dazu verpflichtet, dass dem Bundesverband sowie dem Landesverband stets die, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen, aktuellen Daten, insbesondere Anschrift und E-Mail-Adresse, zur Verfügung stehen. Die Regelungen zum Datenschutz der Bundessatzung gelten entsprechend.

## § 6 Ordnungsmaßnahmen

Für Ordnungsmaßnahmen finden die Regelungen des § 18 der Bundessatzung entsprechende Anwendung.

## Abschnitt B: Finanzen

### § 7 Zuständigkeit für die Finanzen des Landesverbandes

(1) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die Rechenschaftslegung gegenüber dem Verein zuständig. Darüber hinaus hat er sich mit den Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu befassen. Er hat ein Vetorecht gegen jeden Beschluss, der die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins herbeiführt; die Begründung ist schriftlich niederzulegen.

(2) Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten und Risiken des Vereins.

(3) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind einzuhalten.

### § 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden durch den Bundesverband Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Bundesbeitragsordnung bestimmt.

(2) Weiteres regelt die Bundessatzung und Bundesfinanzordnung.

### § 9 Spenden

(1) Der Landesverband und seine Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen.

(2) Bargeldspenden dürfen angenommen werden, müssen aber unverzüglich nach Annahme der Spende durch zwei Vorstandsmitglieder der Gliederung, an die gespendet wurde, schriftlich festgehalten und unverzüglich auf das entsprechende Konto überwiesen oder an den Landesschatzmeister übergeben werden.

### § 10 Finanzbericht des Landesschatzmeisters

(1) Der Landesschatzmeister erstattet dem amtierenden Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen oder drei Tage vor der außerordentlichen Neuwahl des Landesvorstands einen vollständigen Finanzbericht. Ein vollständiger Finanzbericht umfasst mindestens den aktuellen Finanzstatus aller auf den Verein laufenden Konten und Barkassen, die aktuelle Inventarliste, die aktuellen Forderungs- und Verbindlichkeitslisten sowie Übersicht der laufenden Dauerschuldverhältnisse und der zugrundeliegenden Rechnungslegung seit Amtsantritt des Landesschatzmeisters. Aktuell sind die im Finanzbericht vorgelegten Daten dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Vorlage beim Landesvorstand nicht älter als zwei Wochen sind. Alle Stichtagsbetrachtungen lauten auf den selben Tag.

(2) Der Landesvorstand gibt auf Grundlage des Finanzberichts dem Landeskongress eine Empfehlung im Hinblick auf die Entlastung des Landesschatzmeisters.

(3) Nach erfolgter Beschlussfassung des Landesvorstands über die Empfehlung ist der Finanzbericht auf dem nächsten Landeskongress mit Hinweis auf die Empfehlung des Landesvorstands vorzutragen. Umfang und Inhalt des Vortrags muss so gestaltet sein, dass kein Rückschluss auf personenbezogene Daten, Unterstützer und Geschäftspartner möglich ist.

(4) Der Landeskongress fasst anschließend unter Beachtung von § 11 Prüfwesen Beschluss über die Entlastung des Landesschatzmeisters.

## § 11 Rechnungsprüfwesen

(1) Die Landesrechnungsprüfer sollen sich wenigstens einmal im Jahr vergewissern, ob das Vermögen des Vereins seit der letzten Rechnungsprüfung ordnungsgemäß verwaltet wurde. Alle Organe und Amtsträger des Landesverbandes sind bei einer Rechnungsprüfung zur Kooperation verpflichtet. Die Landesrechnungsprüfer sind ermächtigt Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu nehmen, die für die Rechnungsprüfung relevant sind.

(2) An den Finanzbericht des Landesschatzmeisters schließt sich, sofern vorhanden, der Bericht der Landesrechnungsprüfer an, soweit Rechnungsprüfungen vorgenommen wurden und über diese dem Landeskongress noch nicht berichtet wurden. Berichte der Landesrechnungsprüfer sind vor einer etwaigen Entlastung des Landesschatzmeisters zu hören.

## Abschnitt C: Der Landeskongress

### § 12 Stellung und Kompetenzen des Landeskongresses

(1) Der Landeskongress ist das oberste Organ der JA Brandenburg und ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Dem Landeskongress obliegt insbesondere die satzungsmäßige Wahl und Abberufung des Landesvorstands sowie der Rechnungsprüfer, die Kontrolle und die Entlastung des Landesvorstands, der Beschluss allgemeiner oder für Wahlen bestimmter politischer Programme des Landesverbandes sowie die Benennung von Spitzenkandidaten für bundesweite Wahlen innerhalb der Junge Alternative für Deutschland sowie Wahlen im brandenburgischen Landesverband der Partei Alternative für Deutschland.

(3) Der Landesvorstand erstattet dem Landeskongress Bericht über seine Arbeit und die Lage der JA Brandenburg.

(4) Der Landeskongress besitzt das Recht, die Mitglieder des Landesvorstandes zu allen mit der Amtsführung des Landesvorstands zusammenhängenden Angelegenheiten zu befragen.

(5) Der Landeskongress nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Landeskongress soll innerhalb der Landesgrenzen von Brandenburg stattfinden.

### § 13 Einberufung eines ordentlichen Landeskongresses

(1) Ein ordentlicher Landeskongress wird jährlich und spätestens mit dem Ende der Amtsperiode des Landesvorstandes einberufen.

(2) Der ordentliche Landeskongress wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit an die Mitglieder einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Eine Einladung per E-Mail ist die Form wärend.

### § 14 Einberufung eines außerordentlichen Landeskongresses

(1) Ein außerordentlicher Landeskongress wird

1. auf Verlangen von wenigstens eines Drittels der Mitglieder, oder
2. durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit des Landesvorstandes

einberufen.

(2) Im Fall von § 14 Abs. 1 Nr. 1 ist das Verlangen jedes Mitglieds schriftlich an den Landesvorstand zu richten. Bei Erreichen des Quorums sind die Mitglieder der JA Brandenburg zeitnah durch den Landesvorstand per E-Mail zu informieren.

(3) Ein außerordentlicher Landeskongress ist innerhalb von einer Woche einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es gelten die verkürzten Antragsfristen nach § 16; die Regelungen des § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

### § 15 Zusammensetzung und Durchführung des Landeskongresses

(1) Alle Mitglieder der Junge Alternative Brandenburg sind grundsätzlich zur Teilnahme am Landeskongress zugelassen. Der Landeskongress ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) § 22 Absatz 5 der Bundessatzung gilt entsprechend.

(3) Der Landesschatzmeister ist im Rahmen des Landeskongresses für die Überprüfung des Stimmrechtsstatus der Sitzungsteilnehmer und deren Akkreditierung verantwortlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(4) Bei Abstimmungen, außer Satzungsänderungen, entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Der Landeskongress ist von einem Mitglied des Landesvorstands zu eröffnen. Es hat die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. Die Wahl des Versammlungsleiters kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(6) Über den Verlauf des Landeskongresses wird eine Niederschrift schriftlich oder elektronisch geführt. Hierzu sind von der Versammlung mindestens zwei Protokollführer zu wählen. Die Niederschrift ist nach Beendigung des Landeskongresses von den Protokollführern zu unterzeichnen. Die Wahl der Protokollführer kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(7) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt geheim. Die Wahl der Rechnungsprüfer kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

## § 16 Antragsfristen

(1) Anträge an den Landeskongress, die keine Geschäftsordnungsanträge sind, müssen beim Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landeskongresses per Mail eingereicht werden. Für außerordentliche Landeskongresse gilt hier eine verkürzte Frist von einer Woche.

(2) Alle rechtzeitig zugegangenen Anträge müssen spätestens sieben Tage vor Beginn eines ordentlichen Landeskongresses an die Mitglieder des Landeskongresses verschickt werden; bei einem außerordentlichen Landeskongress müssen alle rechtzeitig zugegangenen Anträge spätestens am Tag vor dem Landeskongress verschickt werden. Die Übermittlung kann per Mail erfolgen.



## Abschnitt D: Der Landesvorstand und andere Ämter

### § 17 Stellung und Kompetenzen des Landesvorstandes

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die generelle Leitung und Repräsentation der JA Brandenburg.
- (2) Der Landesvorstand führt zwischen den Sitzungen des Landeskongresses eigenverantwortlich und unabhängig alle politischen und nichtpolitischen Geschäfte, Tätigkeiten und Aktivitäten der JA Brandenburg.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Landesvorsitzende(n), die stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Landesschatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Die rechtsgeschäftliche Aktivvertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands nach Satz 1; ein Vertreter muss das Amt des Landesvorsitzenden oder das Amt des Landesschatzmeisters bekleiden. Die rechtsgeschäftliche Passivvertretung des Vereins erfolgt jeweils einzeln durch jedes Mitglied des Vorstands nach Satz 1. Der Vorstand nach Satz 1 kann schriftlich Vollmachten erteilen.
- (4) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen. Sitzungen können auch fernmündlich stattfinden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden. Eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung kann Näheres regeln.
- (5) Der Landesvorstand hat die Finanzhoheit über das Vermögen des Landesverbandes und, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die Organisations- und Koordinationshoheit im und für den Landesverband.
- (6) Der Landesvorstand besitzt das Recht, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Beschlüsse für die JA Brandenburg zu fassen.
- (7) Der Landesvorstand besitzt jederzeit das Recht, von den Vorständen der Kreisverbände, Hochschulgruppen und sonstigen Gruppierungen des Landesverbandes Auskunft über deren Beschlüsse, Wahlen und andere Tätigkeiten zu erhalten.
- (8) Die Mitglieder des Landesvorstandes besitzen das Recht, an allen Beratungen der Kreisverbände, Hochschulgruppen und sonstigen Gruppierungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- (9) Der Landesvorstand besitzt das Recht, Anträge an die Organe der AfD Brandenburg zu stellen.
- (10) Bei Ausschluss eines Mitglieds im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### § 18 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
  - a. einem oder zwei Landesvorsitzenden,
  - b. einem oder bis zu drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - c. einem Schatzmeister,
  - d. bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister,
  - e. bis zu einem Schriftführer,
  - f. bis zu einem stellvertretenden Schriftführer und
  - g. bis zu drei Beisitzern.

(2) Die Zusammensetzung des Landesvorstands wird in Übereinstimmung mit Absatz 1 vor einer Neuwahl des Landesvorstands für die Dauer der Amtsperiode durch Beschluss des Landeskongresses festgelegt.

(3) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes der JA Brandenburg müssen Mitglieder der Alternative für Deutschland sein. Wenn die Mehrheitsverhältnisse nicht gegeben sind, muss eine Vorstandsneuwahl erfolgen.

(4) Das Amt des Schatzmeisters und des stellvertretenden Schatzmeisters kann nur von Mitgliedern der Jungen Alternative für Deutschland bekleidet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

## § 19 Neuwahl des Landesvorstands

(1) Der Landeskongress wählt den gesamten Landesvorstand neu, wenn dessen Amtsperiode abgelaufen ist. Der Landesvorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Die Amtsperiode des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre.

(3) Die Amtsperiode endet vorzeitig, wenn mehr als die Hälfte der durch den Landeskongress gewählten Mitglieder des Landesvorstandes aus ihren Ämtern geschieden ist. Nachgewählte Mitglieder füllen den Landesvorstand wieder vollwertig auf; kooptierte Beisitzer bleiben davon unbeachtet.

(4) Die Amtsperiode endet ebenfalls vorzeitig, wenn der Landeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Absetzung des amtierenden Landesvorstands beschließt. Der Antrag auf Absetzung des Landesvorstands muss von wenigstens einem Drittel der Mitglieder spätestens drei Wochen vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden; bei außerordentlichen Sitzungen des Landeskongresses verkürzt sich die Antragsfrist auf sechs Tage. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist der vorläufigen Tagesordnung beizufügen. Ist die Absetzung erfolgreich oder tritt der Landesvorstand hinreichend weit zurück (§ 19 Absatz 3), endet die Amtsperiode des Landesvorstands mit sofortiger Wirkung und es erfolgt innerhalb des gleichen oder sich anschließenden Tagesordnungspunktes die Neuwahl des gesamten Landesvorstandes.

## § 20 Ergänzungswahl des Landesvorstandes

(1) Sofern während eines Landeskongresses Vorstandsämter vakant sind und keine Neuwahl des Landesvorstandes nach § 19 erfolgen muss, kann der Landeskongress die vakanten Ämter durch Wahl neu besetzen. Sofern der geschäftsführende Vorstand nach § 17 Absatz 3 Satz 1 aufgrund ausgeschiedener Mitglieder nicht mehr handlungsfähig im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 2 ist, ist unverzüglich ein Landeskongress zwecks Ergänzungswahl durch den noch bestehenden Vorstand einzuberufen.

(2) Die ergänzend in den Landesvorstand gewählten Mitglieder sind trotz ihrer nachträglichen Wahl ebenfalls dem Ende der Amtsperiode nach § 19 Absätze 2, 3 und 4 unterworfen.

## § 21 Kooptierung von Beisitzern

(1) Der Landesvorstand kann beschließen, Mitglieder der JA Brandenburg als Beisitzer zu kooptieren. Kooptierte Beisitzer können durch Beschluss des Landesvorstandes wieder ihres Amtes enthoben werden.

(2) Kooptierte Beisitzer haben im Landesvorstand kein Stimmrecht, verfügen aber, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, über den gleichen Status und alle anderen Rechte und Pflichten, die den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes zukommen.

(3) Kooptierte Beisitzer scheiden mit Ende der Amtsperiode aus ihrem Amt.

(4) Die Zahl der kooptierten Beisitzer darf die Zahl der ursprünglich durch den Landeskongress zu wählenden Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.

## § 22 Landesrechnungsprüfer

(1) Die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen des Landesverbandes werden von mindestens einem Landesrechnungsprüfer geprüft. Landesrechnungsprüfer und deren Anzahl werden vom Landeskongress gewählt.

(2) Die Amtszeit von Landesrechnungsprüfern ist an die Amtszeit des Landesvorstandes geknüpft. Auf dem gleichen Landeskongress, auf dem Landesvorstand in Gänze neu gewählt wird, sollen auch die Landesrechnungsprüfer neu gewählt werden.

(3) Landesrechnungsprüfer dürfen weder dem Landesvorstand noch dem Vorstand einer nachgeordneten Gliederung der Jungen Alternative für Deutschland angehören noch zu Vorstandsmitgliedern in einem Dienstverhältnis stehen.

(4) Landesrechnungsprüfer sind keine Vorstandsmitglieder, unabhängig sowie frei von Weisungen, grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und nur den Regelungen in dieser Satzung unterworfen.

(5) Landesrechnungsprüfer sind jederzeit zur Prüfung der Finanzen des Landesverbandes berechtigt.

(6) Das Nähere regelt die Bundesfinanzordnung.

## § 23 Bestimmung eines Vertreters im Landesvorstand der AfD Brandenburg

(1) Die JA Brandenburg besitzt das Recht, einen Vertreter in den Landesvorstand der AfD Brandenburg zu entsenden. In dessen Abwesenheit wird dieser Vertreter durch einen von zwei Stellvertretern ersetzt. Der Vertreter und seine Stellvertreter müssen der Partei Alternative für Deutschland angehören und besitzen kein Stimmrecht im Landesvorstand der AfD Brandenburg.

(2) Die Bestimmung des Vertreters und seiner Stellvertreter erfolgt durch die Landesvorstände der JA Brandenburg und der AfD Brandenburg.

(3) Im Falle einer Ablehnung durch den Landesvorstand der AfD Brandenburg bestimmt der Landesvorstand der JA Brandenburg einen neuen Kandidaten. Dies wiederholt sich bis zur Annahme eines Vertreters durch den Landesvorstand AfD Brandenburg. Das Vorgehen gilt für die Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Vertreters und seiner Stellvertreter im Landesvorstand der AfD Brandenburg ist an die Amtszeit des Landesvorstands der JA Brandenburg geknüpft.

## Abschnitt E: Auflösung, salvatorische Klausel, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten der Satzung

### § 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einem besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von acht Wochen einberufenen Landeskongress behandelt werden. Der Antrag zur Auflösung der JA Brandenburg muss durch den Landesvorstand eingebracht worden sein und auf dem in Satz 1 genannten Landeskongress mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Jungen Alternative für Deutschland.

### § 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### § 26 Übergangsbestimmungen

(1) Soweit der Landeskongress nichts anderes beschließt, entscheidet der Vorstand, ob und wann der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird.

(2) Der Landesvorstand kann diese Satzung auf Verlangen oder Anraten von Verwaltungsstellen ändern, um eine Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu ermöglichen. Er muss die Mitglieder über eine solche Änderung unverzüglich unterrichten.

### § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Landeskongress am 19. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die durch den Landeskongress beschlossene Satzung vom 19. August 2015 sowie deren beschlossene Erweiterungen, zuletzt geändert am 5. Januar 2016.

Beschlossen auf dem Landeskongress in Potsdam am 19. Januar 2020